

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§1 Leistungen der Firma Omari event and wedding planner GmbH

Die Parteien sind sich bewusst, dass der Dekorationsvertrag sowohl die zeitweise Überlassung von Dekorationsgegenständen als auch die Übereignung bestimmter Sachen, die nicht mehr an den Dekorateur zurückgegeben werden können (z.B. Blumen) zum Gegenstand hat. Der Hauptzweck des Vertrages besteht aber nicht in der Überlassung oder Übereignung von Gegenständen, sondern in der Dekoration des Saales nach vorheriger Absprache.

§2 Pflichten der Firma Omari event and wedding planner GmbH

Die Firma Omari event and wedding planner GmbH ist verpflichtet, den Saal nach vorheriger Absprache zu dekorieren. Die Firma Omari event and wedding planner GmbH händigt dem Veranstalter vorher Skizzen aus. Entschieden sich der Veranstalter für eine Skizze, so wird diese Bestandteil dieses Vertrages mit der Maßgabe, dass Die Firma Omari event and wedding planner GmbH den Saal entsprechend der Skizze zu dekorieren hat. Die Skizze wird zur Anlage 1. dieses Vertrages.

§ 3 Aufsichtsperson

Der Veranstalter/ Auftraggeber ist verpflichtet dem Firma Omari event and wedding planner eine volljährige Person (Aufsichtsperson) zu benennen, die bis zur Abnahme des Werkes jederzeit erreichbar ist, falls der Veranstalter/ Auftraggeber selbst dazu nicht in der Lage ist. Die Aufsichtsperson ist insbesondere für die Geltendmachung der Gewährleistungsrechte bis zur Abnahme sowie für die Abnahme zu einer vom Firma Omari event and wedding planner bestimmten Zeit verantwortlich.

§ 4 Beginn der Dekoration und Fertigstellungstermin

Die Firma Omari event and wedding planner beginnt bis spätestens 4 Stunden vor der Veranstaltung mit der Dekoration des Saals. Eine Überschreitung dieses Termins ist ohne Bedeutung, sofern sich dadurch der Fertigstellungstermin nicht wesentlich verschiebt.

Am Tag der Veranstaltung muss aber die Dekoration eine Stunde vor dem Veranstaltungsbeginn fertiggestellt sein. Für Verspätungen, die aus der Sphäre des Veranstalters/ Auftraggebers stammen, ist die Firma Omari event and wedding planner nicht verantwortlich. Darunter fallen insbesondere Verspätungen, die darauf zurückzuführen sind, dass bestimmte von dem Veranstalter oder von ihm beauftragten Dritten zu erbringende Leistungen nicht rechtzeitig erbracht worden sind.

§ 5 Abnahme

Es erfolgt eine förmliche Abnahme durch den Besteller nach Terminfestlegung durch die Firma Omari event and wedding planner GmbH. Ist ein Termin nicht festgelegt, muss das Werk spätestens eine Stunden vor dem Veranstaltungsbeginn abgenommen werden. Zum Zwecke einer förmlichen Abnahme ist es erforderlich, Parteien dieses Vertrages die Leistungen gemeinsam überprüfen. Sind bei dieser Überprüfung keine wesentlichen Mängel festzustellen, muss der Veranstalter/ Auftraggeber bzw. die Aufsichtsperson die Leistung mit seiner Unterschrift abnehmen.

Im Abnahmeprotokoll sind alle festgestellten Mängel anzugeben. Hierfür ist ein Vordruck des Dekorateurs zu verwenden. Das Protokoll ist von beiden Seiten zu unterzeichnen und beiden Parteien zu übergeben.

Unterbleibt eine förmliche Abnahme, weil weder der Veranstalter/ Auftraggeber noch die Aufsichtsperson, pünktlich erschienen ist, ist das Werk auch ohne förmliche Abnahme spätestens eine Stunde vor dem Beginn der Veranstaltung abgenommen, wenn es keine wesentlichen Mängel aufweist.

§ 6 Hauptpflicht des Veranstalters

Der Veranstalter/ Auftraggeber ist verpflichtet, den vereinbarten Werklohn an den Dekorateur zu zahlen.

Omari event and wedding planner GmbH hat unter anderem aufgrund der Bestellung von Gegenständen, die dem Veranstalter/ Auftraggeber übereignet werden einen Anspruch auf Zahlung von 50 % der Vergütung Spätestens 30 Tage vor dem Veranstaltungsbeginn auf das Konto zu überweisen. Die restliche Vergütung wird mit der Abnahme fällig.

Wird die Erbringung der Leistung aus einem Grund unmöglich oder unausführbar, der nicht in der Sphäre des Firma Omari event and wedding planner GmbH liegt, gilt § 645 Abs. 1 BGB. Bei der Entrichtung des Entgelts ist allerdings zu beachten, wann der Umstand, der zur Unmöglichkeit oder Unausführbarkeit des Vertrages geführt hat, dem Firma Omari event and wedding planner GmbH durch den Veranstalter/ Auftraggeber mitgeteilt worden ist. Der Mitteilung steht es gleich, wenn die Firma Omari event and wedding planner GmbH aus sonstigen Quellen Kenntnis von der Unmöglichkeit oder Unausführbarkeit der Dekoration erhält. Der Vergütungsanspruch die Firma Omari richtet sich nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung bzw.

Kenntniserlangung durch die Firma Omari event and wedding planner GmbH und beträgt:

- a) innerhalb eines Jahres bis zu zwölf Wochen vor Veranstaltungsbeginn 10 % des Gesamtbetrages
- b) für den Zugang innerhalb von zehn Wochen vor Veranstaltungsbeginn 20 % des Gesamtbetrages
- c) für den Zugang innerhalb von acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn 30% des Gesamtbetrages
- d) für den Zugang innerhalb von sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn 40 % des Gesamtbetrages
- e) für den Zugang innerhalb von 15 Tagen vor Veranstaltungsbeginn 50 % des Gesamtbetrages.

Klarstellungshalber sei erwähnt, dass Fälle des grundlosen Rücktritts durch den Veranstalter/ Auftraggeber von dieser Vorschrift nicht erfasst sind. Tritt der Veranstalter/ Auftraggeber ohne Grund vor dem Beginn der Dekoration vom Vertrag zurück, ist er zur Entrichtung der vollen Vergütung verpflichtet.

Der Veranstalter/ Auftraggeber hat die gemieteten Gegenstände die Firma Omari event and wedding planner GmbH im selben Zustand nach Veranstaltungsende zurückzugeben. Der Veranstalter/ Auftraggeber ist insbesondere für alle Schäden verantwortlich, die an den vermieteten Gegenständen des Firma Omari event and wedding planner GmbH entstehen. Mangelfolgeschäden sind ebenfalls zu ersetzen. Der Veranstalter/ Auftraggeber kann sich nicht damit exkulpieren, dass die Schädigung nicht durch ihn persönlich, sondern durch einen Veranstaltungsteilnehmer oder eine aus seiner Sphäre stammenden Person entstanden ist.

§ 7 Geringfügige Abweichungen vom der Leistung

Den Parteien ist bewusst, dass es bei der Ausführung des Vertrages zu geringfügigen Abweichungen von der Skizze in Anlage 1 kommen kann. Insbesondere können zur Dekoration benötigte Blumen der vereinbarten Art im Markt nicht erhältlich sein. Solche geringfügige Abweichungen begründen keinen Mangel der Dekoration, wenn der Dekorateur die nicht erhältlichen Gegenstände durch ähnliche Gegenstände mittlerer Art und Güte ersetzt.

§ 8 Zusätzliche Leistungen

Zusätzliche Leistungen dürfen nur schriftlich angeordnet werden.

Ordnet der Veranstalter/ Auftraggeber zusätzliche Leistungen an, ist Die Firma Omari zur Ausführung dieser Leistung nur verpflichtet, wenn er sich zur Erbringung der zusätzlichen Leistungen bereit erklärt hat und die Parteien eine entsprechende Zusatzvergütung für die zusätzlichen Leistungen vereinbart haben.

Erbringt die Firma Omari event and wedding planner GmbH die zusätzlichen Leistungen, obwohl eine Vergütung nicht vereinbart worden ist, richten sich die Rechte die Firma Omari event and wedding planner GmbH ff. BGB. nach §§ 315

§ 9 IP-Klausel

Die von der Firma Omari event and wedding planner GmbH erbrachten Leistungen einschließlich der Skizzen sind alleiniges geistiges Eigentum der Firma Omari event and wedding planner GmbH. Der Veranstalter/ Auftraggeber darf diese Dritten nicht zur Verfügung stellen. Insbesondere darf er Dritte mit der Ausführung dieser Leistung nicht anstelle der Firma Omari event and wedding planner GmbH beauftragen. Die Firma Omari event and wedding planner GmbH ist berechtigt, Fotos und Videos des dekorierten Saals zu Werbezwecken zu verwenden. Jedoch dürfen dabei Veranstaltungsteilnehmer nicht zu erkennen sein.

Der Veranstalter/ Auftraggeber ist nicht berechtigt, dem Firma Omari event and wedding planner GmbH zu verbieten, dieselbe oder eine ähnliche Dekoration auch anderen Kunden anzubieten.

§ 10 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Schriftform gilt auch für Vereinbarungen, die aufheben. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, werden diese Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen ersetzt, die den Interessen der Parteien am nächsten kommen.

Vertragsprache ist deutsch. Weitere Ergänzungen in anderen Sprachen werden berücksichtigt. Im Konfliktfall sind jedoch die deutschsprachigen Bestimmungen vorrangig.

Gerichtsstand ist, soweit möglich ausschließlich Hamburg.